

SO_GERICHTE ZKBES.2011.82 vom 5. Juli 2011

SO Obergericht, 2011-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2011.82

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2011.82 du 5 juillet 2011

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2011.82 del 5 luglio 2011

Regeste

Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren. Im vorliegenden Fall verneint wegen des geringen Streitwerts, des einfachen des Verfahrens, der Geltung der Untersuchungsmaxime, der geringen Kostenrisiken und des Umstands, dass das eigentliche Gerichtsverfahren noch gar nicht begonnen hat.

Erwägungen

E. 6

Selbst wenn angenommen würde, die Grenze eines leichten Falls sei überschritten und es handle sich damit um einen relativ schweren Fall, wäre vorliegend eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung nicht angezeigt.

Bei der Beurteilung der sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Gründe für eine Verbeiständung können die Komplexität der Rechtsfragen, die Unübersichtlichkeit des Sachverhalts oder die in der Person des Betroffenen liegende Unfähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden, bilden. Droht ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung des Bedürftigen, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (BGE 125 V 32, 130 I 180). Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird. Diese verpflichtet die Behörde, von sich aus alle Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheidewesentlich sind, und unabhängig von den Anträgen der Parteien Beweise zu erheben. Dies rechtfertigt es aber, an die Voraussetzungen, unter denen eine anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (vgl. BGE 4A_36/2007, BGE 125 V 32).

Die wesentlichen Ausführungen hat die Schlichtungsbehörde in der Begründung der angefochtenen Verfügung gemacht: Sie hat berücksichtigt, dass das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde einfach ist. Es genügt, wenn eine Partei ihre Begehren nennt, die dazugehörigen Urkunden einreicht und die Anliegen anlässlich der Verhandlung mündlich kurz begründet. In der Stellungnahme zur Beschwerde hat die Schlichtungsbehörde zudem präzisiert, dass praxisgemäss eine nicht anwaltlich vertretene Mieterschaft für das Schlichtungsverfahren einzig schreiben müsse, man fechte die Nebenkostenabrechnung an oder sei mit dieser nicht einverstanden, was in der Regel aufgrund der Fürsorgepflicht als Leistungsbegehren entgegen genommen werde, die Vermieterschaft sei zu verpflichten, eine korrekte Nebenkostenabrechnung zu erstellen. Das Weitere ergebe sich aus den von

Amtes wegen einverlangten Akten sowie aus den Antworten der Parteien auf die Fragen, welche die Schlichtungsbehörde ihr zwecks Erforschung des Sachverhalts stelle. Das Verfahren ist vor der Schlichtungsbehörde grundsätzlich kostenlos und es besteht zudem kein Risiko, die Kosten der Gegenpartei tragen zu müssen (Art. 113 ZPO). In der vorliegenden Streitsache geht es lediglich um eine finanzielle Forderung, die sich zudem in einer bescheidenen Höhe bewegt. Die Schlichtungsbehörde wird nach ständiger Praxis spätestens anlässlich der Verhandlung die Nebenkostenabrechnungen der Klägerin anhand der Belege genau prüfen und nachrechnen. Unter diesen Umständen ist die Verbeiständung der Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren nicht zwingend nötig. Auch wenn sich der Sachverhalt nicht ganz einfach darstellen sollte, ist doch festzustellen, dass die Schlichtungsbehörde diesen von Amtes wegen festzustellen hat (analog Art. 247 Abs. 2 ZPO). Es schadet auch nicht, dass die Beschwerdeführerin gemäss Beschwerdebegründung keinerlei juristische Kenntnisse haben und sich weder mit Immobilienbewirtschaftung noch mit Buchhaltungsproblematiken auskennen soll. Sie kann sich anlässlich der Schlichtungsverhandlung dazu äussern, mit welchen Nebenkosten sie einverstanden ist und mit welchen nicht. Auch dass die Beschwerdeführerin italienische Staatsbürgerin ist, steht dem nicht entgegen, ist sie doch () der deutschen Sprache mächtig.

Auch der Umstand, dass die Klägerin durch eine Immobilienverwaltung vertreten ist, führt im vorliegenden Fall nicht dazu, dass zwingend eine rechtliche Verbeiständung der Beklagten nötig ist. Eine Immobilienverwaltung ist nicht mit einer anwaltlichen Vertretung gleichzusetzen, die eine Verbeiständung notwendig macht (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

Es darf auch nicht vergessen werden, dass es sich vorliegend nur um das Schlichtungsverfahren handelt. Bei Nichteinigung oder bei Erlass eines Urteilsvorschlags, der unbegründet abgelehnt werden kann, steht den Parteien der Weg ans Gericht für das eigentliche gerichtliche Verfahren erst offen.

E. 7

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass infolge der blossen Forderungsstreitigkeit mit geringem Streitwert, der Einfachheit des Schlichtungsverfahrens, der Untersuchungsmaxime im Schlichtungsverfahren, der geringen Kostenrisiken im Schlichtungsverfahren sowie des Umstands, dass das eigentliche Gerichtsverfahren noch gar nicht begonnen hat, der Beizug einer Rechtsvertretung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO im vorliegenden Schlichtungsverfahren nicht notwendig ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 5. Juli 2011 (ZKBES.2011.82)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.